



Gewerbeverein Küttigen

STATUTEN

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern
- 3.1.2. Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind, sofern sich der Geschäftssitz oder Standort einer Niederlassung in Küttigen / Rombach / Asp / Densbüren / Biberstein befindet oder der Wohnort des juristischen Vertreters an einem dieser Orte ist.
Die Generalversammlung kann Ausnahmen bewilligen.
- 3.1.3. Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
- 3.1.4. Als Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen und ihn besonders unterstützen möchten.
- 3.1.5. Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während zehn Jahren als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- 3.1.6. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1. Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.
- 3.2.2. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3.2.3. Die Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passiv- und Gönner-Mitglieder haben beratende Stimmen.
- 3.3.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder des Vorstandes sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.
- 3.3.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
– durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann;